



Paweł Ambroź
Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer
für die deutsche Sprache, Zul.-Nr. TP/78/21

Beglaubigte Übersetzung aus der polnischen Sprache

[Die Anmerkungen des Übersetzers sind in Kursivschrift in eckigen Klammern angegeben]

Bezirksgericht Warschau

[Sąd Okręgowy w Warszawie]

18. Abteilung für Strafsachen

[XVIII Wydział Karny]

al. „Solidarności“ 127

00-898 Warszawa

Gesendet am 12. März 2024

Aktenzeichen XVIII K 241/20

SLPS-Zeichen XII LK-SO 5940/19

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft PK IVWz Ds 9.16

Termin: 18. Juni 2024, 9:30 Uhr, Saal 303

Bei Antwort das Aktenzeichen bitte angeben

BENACHRICHTIGUNG

Sie werden als Geschädigte/-r durch das Bezirksgericht Warschau 18. Abteilung für Strafsachen davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gerichtssitzung in der Strafsache **XVIII K 241/20** gegen den **Angeklagten Dawid Mazurek** am **18. Juni 2024 um 9:30 Uhr im Saal 303** im hiesigen Gericht an der „Solidarności“ Allee 127 in Warschau stattfindet.

Auf richterliche Anordnung

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Konrad Sobczak

Dieses Schreiben wurde im Telekommunikationssystem des Gerichts ordnungsgemäß erstellt und bedarf keiner handschriftlichen Unterschrift gemäß § 100a Abs. 1 bis 3 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juni 2019 – Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte.



BELEHRUNG:

1. Der Geschädigte ist berechtigt, in Strafsachen, die im Wege einer öffentlichen Klage verfolgt werden, als Partei und zwar als Nebenkläger neben der Staatsanwaltschaft oder anstelle der Staatsanwaltschaft zu handeln (Art. 53 der [polnischen] *Strafprozessordnung*, weiter als *StPO*).
2. Ist die Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben worden, **kann der Geschädigte bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens eine Erklärung in der Hauptverhandlung abgeben, dass er als Nebenkläger handeln wird (Art. 54 § 1 StPO).**
3. Wenn eine Verfahrenspartei ihren Wohnort wechselt oder sich nicht unter der von ihr angegebenen Adresse aufhält, ohne die neue Adresse mitgeteilt zu haben, auch wenn sie Freiheitsstrafe in einer anderen Strafsache verbüßt, wird ein an die ursprünglich angegebene Adresse verschicktes Schreiben als zugestellt betrachtet (Art. 139 § 1 StPO). Diese Vorschrift wird auf Geschädigte auch dann angewendet, wenn sie keine Partei sind (Art. 139 § 1a StPO).
4. Auf Antrag des Geschädigten ist er über das Datum und den Verhandlungsort sowie über das Datum und den Ort der Sitzung zu informieren, von der in Art. 339 § 3 Pkt. 1 u. 2 StPO (Einstellung des Verfahrens), in Art. 341 StPO (bedingte Einstellung des Verfahrens) bzw. in Art. 343 StPO (Prüfung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung in der Gerichtssitzung) die Rede ist und ferner ist er über die Vorwürfe der Anklage und die rechtliche Qualifikation (Art. 337a § 1 StPO) zu informieren. Wenn mehrere Geschädigte die Anträge gestellt haben, so dass viele individuelle Benachrichtigungen das Verfahren erheblich behindern würden, wird die Information durch Veröffentlichung auf der Website des Gerichts bekannt gegeben. In der Information werden das Aktenzeichen aber keine persönlichen Daten, die in der Anklage enthalten sind, angegeben (Art. 337a § 2 StPO).
5. **Solange die erste Vernehmung von allen Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht abgeschlossen ist, kann der Angeklagte, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, für die das Strafmaß auf maximal 15 Jahre Freiheitsentzug begrenzt ist, einen Antrag auf Verurteilung und auf eine bestimmte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, auf Verfall oder Ausgleichmaßnahme ohne Durchführung der Beweisaufnahme stellen.** Das Gericht kann dem Antrag auf Verurteilung entsprechen, soweit die Umstände der Tatbegehung und die Schuld des Angeklagten keine Zweifel wecken und die Ziele des Verfahrens erreicht werden, obwohl die Verhandlung nicht von ihrem Anfang bis Ende durchgeführt wird; **dem Antrag kann nur dann stattgegeben werden, wenn diesem die Staatsanwaltschaft nichts entgegensetzt und der Geschädigte, der über den Termin der Verhandlung sowie über den voraussichtlichen Antrag des Angeklagten ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist, nicht widerspricht (Art. 387 §§ 1 u. 2 StPO).**
6. Wenn der Vorsitzende eine Unterbrechung anordnet und sodann die Zeit und den Ort für die Fortsetzung der Verhandlung bestimmt, sind alle Personen, die in der Verhandlung erschienen sind und deren Erscheinen angeordnet war, verpflichtet, zum neuen Termin ohne zusätzliche Ladung zu erscheinen. Personen, die das Recht hatten, in der Verhandlung zu erscheinen, müssen nicht zwangsläufig von dem neuen Termin in Kenntnis gesetzt werden, auch wenn sie an der unterbrochenen Verhandlung nicht teilgenommen haben (Art. 402 § 1 StPO). Jede Unterbrechung der Verhandlung kann nicht länger als 42 Tage dauern (Art. 401 § 2 StPO).



7. Art. 343 StPO [Prüfung des Antrags auf Verurteilung ohne Durchführung der Verhandlung]

§ 1. Soweit der Art. 46 des [polnischen] Strafgesetzbuches [weiter als StGB] keine Anwendung findet, kann das Gericht die Bewilligung des Antrags, von dem in Art. 335 StPO die Rede ist, von Wiedergutmachung des Schadens im Ganzen oder im Teil bzw. von Schmerzensgeld für erlittenen Schaden abhängig machen. Die Vorschrift des Art. 341 § 3 wird entsprechend angewendet.

§ 2. Dem Antrag auf Verurteilung in einer Sitzung kann nur dann stattgegeben werden, wenn diesem der Geschädigte, der von dem Termin der Sitzung ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist, nicht widerspricht.

§ 3. Das Gericht kann die Bewilligung des Antrags von Änderungen abhängig machen, die - vom Gericht angeordnet - von dem Staatsanwalt vorzunehmen und von dem Angeklagten zu akzeptieren sind.

§ 4. Die Beweisaufnahme findet nicht statt.

§ 5. Der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Geschädigte sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. In der Benachrichtigung über die anberaumte Gerichtssitzung ist der Geschädigte zu belehren, dass das Verfahren beendet werden kann, ohne dass eine Verhandlung stattfindet und eine Erklärung, von der in Art. 54 § 1 StPO die Rede ist, vorab abgegeben wird. Die Teilnahme des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Geschädigten an der Sitzung ist obligatorisch, wenn der Präsident des Gerichts oder das Gericht diese anordnet.

§ 5a. Der erschienene Angeklagte ist über die Vorschrift des Art. 447 § 5 StPO zu belehren, bevor dem in Art. 335 StPO bezeichneten Antrag entsprochen wird.

§ 6. Gibt das Gericht dem Antrag statt, ergeht ein Urteil gegen den Angeklagten.

§ 7. Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass kein Grund besteht, dem Antrag gem. Art. 335 § 1 stattzugeben, wird die Strafsache an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen. Wird dem Antrag gem. Art. 335 § 2 nicht stattgegeben, wird die Strafsache nach den allgemeinen Regeln verhandelt und die Staatsanwaltschaft hat Maßnahmen gem. Art. 333 §§ 1 u. 2. innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Gerichtssitzung durchzuführen.

Publikumsverkehr Öffnungszeiten: Montag 8:30-18:00 Dienstag-Freitag 8:30-15:30 Tel.: +48 / 22 440 80 00 Email: boi@warszawa.so.gov.pl	Lesesaal Öffnungszeiten: Montag 8:30-18:00 – Akten werden bis 17:30 zur Einsicht herausgegeben Dienstag-Freitag 8:30-15:30 – Akten werden bis 15:00 zur Einsicht herausgegeben Tel.: +48 / 22 440 40 00 Email: boi@warszawa.so.gov.pl	Rechtsantragstelle Öffnungszeiten: Montag 8:30-18:00 Dienstag-Freitag 8:30- 15:30	Gerichtskasse Öffnungszeiten: Montag 10:00-18:00 Dienstag-Freitag 8:30-15:30
---	---	--	---

Das Schreiben wurde am 12. März 2024 gesendet.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung des beigefügten Dokuments in polnischer Sprache wird hiermit bestätigt.

Mag. Paweł Ambroż, vereidigter Dolmetscher und Übersetzer der deutschen Sprache, eingetragen in das vom Justizminister der Republik Polen geführte Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer unter der Nummer TP/78/21.

Urkundenrolle Nr. TP/48/2024

Seitenzahl lt. Tarif: 7 [à 1125 Zeichen]

Warschau, den 28.03.2024

